

4.	04/0356	Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung	FB 1
----	---------	--	-------------

Herr Lehmacher wies auf die den Ausschussmitgliedern vorliegende Tischvorlage hin. Er erläuterte, dass keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen seien. Ebenso habe die Überprüfung durch die Verwaltung keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Gültigkeit der Wahl sprechen. Nachdem es hierzu keine Wortmeldungen gab, stellte der Vorsitzende den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Wahlprüfungsausschuss fasste folgenden Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise:

- a) Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters (§ 40 Abs. 1 a KWahlG) liegen nicht vor.
- b) Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten (§ 40 Abs. 1 b KWahlG).
- c) Bedenken gegen die Feststellung des Wahlergebnisses werden nicht erhoben (§ 40 Abs. 1 c KWahlG).

Es wird daher festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 a bis c KWahlG genannten Fälle vorliegt. Die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl der Vertretung der Stadt Sankt Augustin) vom 26.09.2004 wird daher gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG für gültig erklärt.“

einstimmig

Ende der Sitzung: 18:05 Uhr